

SICHERHEITSDATENBLATT

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP), 648/2004
und 453/2010 (Anhang II), und der EU-Richtlinie 67/548/EWG

Gedruckt: 21/04/2015

Rev. Nr. 3 16/02/2015



1. STOFFS-/ZUBEREITUNGS- UND FIRMENBEZEICHNUNG

Bezeichnung des Produktes: **TIN MATIC 15 TABS / 100 TABS**
Vorgesehene Verwendung: Reinigungsmitteltabletten für Haushaltsgeschirrspüler
Verwendungen von denen abgeraten wird: Alle Anwendungen, die nicht ausdrücklich auf dem Etikett auf der Verpackung des Produkts angegeben sind.
Firmenbezeichnung: Rösch Austria GmbH, Goethestrasse 5, 6850 Dornbirn
info@roesch-hoechst.at
Notrufnummer: 0043 5572 377 000
0041 78 898 8953

2. MÖGLICHE GEFAHREN

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Kriterien der CLP-Richtlinie 1272/2008/EG:

-  **Achtung, Skin Irrit. 2, Verursacht Hautreizungen, H315.**
-  **Achtung, Eye Irrit. 2, Verursacht schwere Augenreizung, H319**

Kriterien der Richtlinie 67/548/EG, 99/45/EG und deren darauf folgenden Anpassungen:

PROPERTIES / SYMBOLS:

Xi Reizend

R-SÄTZE (R): R41 GEFAHR ERNSTER AUGENSCHÄDEN.

Für die menschliche Gesundheit und die Umwelt gefährliche physisch-chemische Auswirkungen:
Keine weiteren Risiken

SICHERHEITSDATENBLATT

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP), 648/2004
und 453/2010 (Anhang II), und der EU-Richtlinie 67/548/EWG

Gedruckt: 21/04/2015

Rev. Nr. 3 16/02/2015

2.2. Kennzeichnungselemente

Kriterien der CLP-Richtlinie 1272/2008/EG:

SYMBOLS



Achtung

Klassifizierung mithilfe von DetNet gemacht.

Gefahrenhinweise:

H315 Verursacht Hautreizungen.

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

Sicherheitshinweise:

P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P264 Nach Gebrauch die Hände gründlich waschen.

P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

P302+P352 BEI KONTAKT MIT DER HAUT: Mit viel Wasser und Seife waschen.

P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen.

Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

2.3. Sonstige Gefahren:

Information nicht verfügbar.

SICHERHEITSDATENBLATT

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP), 648/2004
und 453/2010 (Anhang II), und der EU-Richtlinie 67/548/EWG

Gedruckt: 21/04/2015

Rev. Nr. 3 16/02/2015

3. ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.1 Stoffe

N.A.

3.2 Gemische

Gefährliche Bestandteile gemäß der RL 67/548/EWG und gemäß der CLP VO, und dazugehörige Einstufung:

20% - 30% **Sodium carbonate**

REACH No.: 01-2119485498-19 CAS: 497-19-8 EC: 207-838-8

Xi; R36

3.3/2 Eye Irrit. 2 H319

10% - 20% **Sodium percarbonate**

REACH No.: 01-2119457268-30 CAS: 15630-89-4 EC: 239-707-6

O R8; Xn R22; Xi R41

2.14/3 Ox. Sol. 3 H272

3.1/4/Oral Acute Tox. 4 H302

3.3/2 Eye Dam. 1 H318

1% - 5% **Long chain Alcohol, Alkoxyated**

REACH No.: Nicht relevant (Polymer)

Xi R36/38

3.3/1 Eye Irrit. 2 H319

3.2/2 Skin Irrit. 2 H315

1% - 5% **Sodium metasilicate**

REACH No.: 01-2119449811-37 CAS: 10213-79-3 EC: 229-912-9

C R34; Xi R37

3.2/1B Skin Corr. 1 H314

3.8/3 STOT SE 3 H335

T + = Sehr giftig (T +), T = Giftig (T), Xn = Gesundheitsschädlich (Xn), C = Ätzend (C), Xi = Reizend (Xi), O =
Brandfördernd (O), E = Explosive (E), F + = Hochentzündlich (F +), F = Leicht entzündlich (F), N = umweltgefährlich (N)

Den vollen Wortlaut der hier genannten R-Sätze und H-Sätze finden Sie unter Abschnitt 16.

SICHERHEITSDATENBLATT

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP), 648/2004 und 453/2010 (Anhang II), und der EU-Richtlinie 67/548/EWG

Gedruckt: 21/04/2015

Rev. Nr. 3 16/02/2015

4. ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise:

Bei Beschwerden Arzt aufsuchen.

Augenkontakt:

Kontaktlinsen entfernen. Bei Berührung mit den Augen sofort gründlich für mindestens 30-60 Minuten mit Wasser abspülen. Sofort Arzt aufsuchen.

Nach Hautkontakt:

Spülung mit Wasser. Mit Produkt verunreinigte Kleidungsstücke entfernen. Sofort Arzt aufsuchen.

Verschlucken:

Viel Wasser trinken. Sofort Arzt aufsuchen. Kein Erbrechen herbeiführen, wenn nicht ausdrücklich vom Arzt genehmigt.

Einatmen:

Sofort Arzt aufsuchen. Frischluftzufuhr. Bei Atemstillstand künstliche Beatmung einleiten. Angemessene Vorsichtsmaßnahmen für den Retter.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen.

Für Symptome und Auswirkungen der enthaltenen Stoffe siehe Kap. 11.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung.

Information nicht verfügbar.

5. MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

Das Produkt ist nicht brennbar.

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel:

Kohlendioxid, Schaum, vernebelte Pulver und Wasser.

Löschmittel, die aus Sicherheitsgründen nicht verwendet werden dürfen:

Keine

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Die Verbrennungsgase nicht einatmen.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Allgemeine Hinweise:

Mit Wasser die Behälter kühlen, um die Zersetzung und Freisetzung potentiell gesundheitsschädlichen Substanzen zu verhindern.

AUSRÜSTUNG

Normale Feuerbekämpfungsschutzausrüstung benutzen, wie ein Pressluftatmer Leerlauf (EN 137), komplett mit Flammenschutzmittel (EN469), Flammenschutzhandschuhe (EN 659) und Schuhe für die Feuerwehr (HO A29 oder A30).

SICHERHEITSDATENBLATT

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP), 648/2004 und 453/2010 (Anhang II), und der EU-Richtlinie 67/548/EWG

Gedruckt: 21/04/2015

Rev. Nr. 3 16/02/2015

6. MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällenanzuwendende Verfahren.

Wenn es keine Kontraindikationen gibt, Staubbildung durch Besprühen mit Wasser vermeiden. Einatmen von Dämpfe / Nebel / Gas vermeiden.

Geeignete Schutzausrüstung verwenden (einschließlich persönlicher Schutzausrüstung in Abschnitt 8 des Sicherheitsdatenblattes genannt) um eine Kontamination der Haut, Augen und persönlicher Kleidung zu verhindern, tragen.

Diese Anleitung gilt für das Personal, dass an der Soforthilfemaßnahmen teilnimmt.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen.

Nicht in die Kanalisation / Oberflächenwasser / Grundwasser gelangen lassen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung.

Mechanisch so viel Material wie möglich aufnehmen. Reste mit viel Wasser wegspülen.

Entsorgung von kontaminiertem Material muss in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Abschnitts 13 vorgenommen werden.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte.

Siehe auch Abschnitte 8 und 13.

7. HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1 Handhabung und Lagerung.

Augenkontakt und Hautkontakt vermeiden. Verschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Hautverschmutzung mit viel Wasser und Seife abwaschen, Hautpflege. Schutzausrüstung nur bei gewerblicher Handhabung oder großen Gebinden (nicht Haushaltspackungen) erforderlich. Bei der Arbeit nicht essen und trinken.

Bereitstellung genauer Belüftung / für Absaugung am Arbeitsplatz sorgen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten.

Nur im Originalbehälter, in verschlossene Behälter an einem gut belüfteten Ort, geschützt vor direkter Sonneneinstrahlung aufbewahren.

Behälter entfernt von unverträglichen Stoffen, mit Überprüfung des Abschnitts 10, lagern.

Trocken, zwischen +5 und +35°C lagern

Nationale Vorschriften beachten.

7.3. Spezifische Endanwendungen.

Information nicht verfügbar.

SICHERHEITSDATENBLATT

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP), 648/2004
und 453/2010 (Anhang II), und der EU-Richtlinie 67/548/EWG

Gedruckt: 21/04/2015

Rev. Nr. 3 16/02/2015

8. EXPOSITIONSBEGRENZUNG UND PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

8.1. Zu überwachenden Parametern

Standards:

Gesetzesverordnung 9. April 2008, 81.

Schweiz Valeurs limites d'exposition aux postes de travail 2012.

OEL EU-Richtlinie 2009/161 / EG; Richtlinie 2006/15 / EG; Richtlinie 2004/37 / EG; Richtlinie 2000/39 / EG.

ACGIH TLV-ACGIH 2012

NATRIUMCARBONAT

Gesundheit - Derived No Effect - DNEL / DMEL

Auswirkungen auf die Verbraucher. Folgen für die Arbeitnehmer

Expositionsweg akute systemische akute Standorte Standorte Standorte akute chronische Chronische
systemische Systemische systemische chronische akute chronische Standorte

Einatmen. 10 mg / m³ VND 10 mg / m³ VND

SODIUM PERCARBONATE / DINATRIUMCARBONAT MIT WASSERSTOFFPEROXID (2: 3)

Voraussichtliche Umweltkonzentration keine Auswirkungen sull'ambiente - PNEC.

Referenzwert im Süßwasser 0,035 mg / l

Referenzwert in Meerwasser 0,035 mg / l

Referenzwert für Mikroorganismen STP 16,24 mg / l

Gesundheit - Derived No Effect - DNEL / DMEL

Auswirkungen auf die Verbraucher. Folgen für die Arbeitnehmer

Expositionsweg akute systemische akute Standorte Standorte Standorte akute chronische Chronische
systemische Systemische systemische chronische akute chronische Standorte

Einatmen. 5 mg / m³ VND

Dermal. VND 6,4 mg / m² VND 12,8 mg / cm² VND 12,8 mg / cm² VND

SICHERHEITSDATENBLATT

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP), 648/2004 und 453/2010 (Anhang II), und der EU-Richtlinie 67/548/EWG

Gedruckt: 21/04/2015

Rev. Nr. 3 16/02/2015

Legende:

(C) = PLAFOND INALAB = Einatembare Fraktion; RESPIR = Alveolengängige Fraktion; Torac = Fraktion Thoracic.

VND = identifizierte Gefahr aber keine DNEL / PNEC verfügbar; NEA = keine zu erwartenden Exposition; NPI = keine identifizierte Gefahr.

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition.

Da die Verwendung von angemessenen Schutzmaßnahmen immer vorrangig gegenüber persönliche Schutzausrüstung, sorgen für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes durch eine wirksame lokale Aspiration. Auf der persönlichen Schutzausrüstung muss den „CE“ logo stehen: dies zertifiziert die Einhaltung der geltenden Vorschriften.

Verfügen über Notdusche mit Gesicht-und Augen-bad.

HANDSCHUTZ

Für den langfristigen Kontakt mit dem Produkt werden Schutzhandschuhe (ref. Norm EN 374). Für die Auswahl des Handschuhmaterials, muss auch die Verwendung des Produkts und der davon abgeleiteten Substanzen bewerten werden. Latexhandschuhe können zu einer Sensibilisierung führen.

HAUTSCHUTZ

Tragen Sie Arbeitskleidung mit langen Ärmeln und Unfallschutzschuhe für den professionellen Einsatz der Kategorie II (s. Richtlinie 89/686 / EWG und Norm EN ISO 20344). Nach Ausziehen der Sicherheitskleidung sich mit Wasser und Seife waschen.

AUGENSCHUTZ

Dicht schließende Schutzbrille tragen. (Norm EN 166).

ATEMSCHUTZ

Nicht erforderlich, wenn nicht anders in der chemischen Risikobewertung festgestellt.

KÖRPERSCHUTZ

Chemikalienschutzkleidung. Hinweise des Herstellers beachten.

9. PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen	Fester Aggregatzustand – „Tab“
Geruch	Zitronenduft
Farbe	Weiss und blau
pH-Wert	10,5 +/- 0,5
Löslichkeit qualitativ	Vollständig
Relative Dichte	1.000 kg / l

10. STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1. Reaktivität.

SICHERHEITSDATENBLATT

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP), 648/2004 und 453/2010 (Anhang II), und der EU-Richtlinie 67/548/EWG

Gedruckt: 21/04/2015

Rev. Nr. 3 16/02/2015

Keine bekannt bei bestimmungsgemäßer Verwendung.

Natriummetasilicatpentahydrat: die wässrigen Lösungen verhalten sich wie starke Laugen; kann Aluminium, Zink, Zinn und deren Legierungen angreifen.

10.2 Chemische Stabilität.

Das Produkt ist unter normalen Verarbeitungs- und Lagerbedingungen stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen.

Unter normalen Bedingungen der Verwendung und Lagerung, keine gefährlicher Reaktionen sind vorhersehbar.

Natriummetasilicatpentahydrat: reagiert heftig mit Säuren.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen.

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Verwendung. Übliche Vorsichtsmassnahmen gegen Chemikalien folgen.

10.5 Unverträgliche Materialien.

Information nicht verfügbar.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte.

Information nicht verfügbar.

11. ANGABEN ZUR TOXIKOLOGIE

11.1. Angaben zur toxikologischen Wirkungen.

In Abwesenheit von experimentellen toxikologischen Daten über die Zubereitung wurden die möglichen gesundheitlichen Gefahren des Produkts nach den Kriterien der einschlägigen Rechtsvorschriften für die Klassifizierung bewertet.

Daher, um die resultierenden toxikologischen Auswirkungen der Exposition zum Produkt bewerten zu können, werden möglicherweise die Konzentrationen der in der Sektion 3 erwähnten wichtigsten gefährlichen Bestandteile betrachtet,.

Akute Toxizität: Kontakt mit den Augen verursacht Reizungen; Symptome können Rötung, Schwellung, Schmerzen und Reißen.

Einatmen der Dämpfe kann eine leichte Reizung der oberen Atemwege auslösen; Kontakt mit der Haut kann leichte Reizungen verursachen.

Verschlucken kann gesundheitliche Probleme, wie Bauchschmerzen mit Sodbrennen, Brechreiz und Erbrechen führen.

Akute Auswirkungen: Hautkontakt kann Rötungen, Ödeme, Trockenheit und Hautrisse verursachen. Einatmen der Dämpfe kann eine leichte Reizung der oberen Atemwege. Verschlucken kann gesundheitliche Probleme, wie Bauchschmerzen mit Sodbrennen, Brechreiz und Erbrechen führen.

Sodium Percarbonate / Dinatriumcarbonat mit Wasserstoffperoxid (2: 3)

LD50 (Oral). 1034 mg / kg

SICHERHEITSDATENBLATT

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP), 648/2004 und 453/2010 (Anhang II), und der EU-Richtlinie 67/548/EWG

Gedruckt: 21/04/2015

Rev. Nr. 3 16/02/2015

LC50 (Inhalation). 1200 mg / m³

Langkettigen Alkohol, alkoxylierte

LD50 (Oral). > 2000 mg / kg Ratte

Natriumcarbonat

LD50 (Oral). 4090 mg / kg Ratte

LD50 (Dermal). 117 mg / kg Maus

LC50 (Inhalation). 2.3 mg / l / 2h Ratte

Natriummetasilicatpentahydrat

LD50 (Oral). 847 mg / kg Ratte

12. ANGABEN ZUR ÖKOLOGIE

Verwenden nach guten Arbeitspraktiken, Entsorgung in die Umwelt vermeiden.

Die dazu zuständigen Behörden benachrichtigen, sofern das Produkt in Wasserläufe oder in die Kanalisation oder Boden oder Vegetation gelangt.

12.1. Toxizität.

Sodium Percarbonate / Dinatriumcarbonat mit Wasserstoffperoxid (2: 3)

LC50 – Fische > 70 mg / l / 96h

Langkettigen Alkohol, alkoxylierte

LC50 - Fische.

100 mg / l / 96h

EC50 - Schalentiere.

100 mg / l / 48h

EC50 - Algen / Wasserpflanzen.

100 mg / l / 72h

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit.

Die im Produkt enthaltenen Tenside sind biologisch abbaubar in Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) 648/2004 über Detergenzien.

12.3. Bioakkumulationspotential.

Information nicht verfügbar.

12.4. Mobilität im Boden.

Information nicht verfügbar.

12.5. Resultate der Einordnungen PBT und vPvB.

Die Bestandteile der Mischung, auf der Grundlage der verfügbaren Informationen, erfüllen nicht die Kriterien vPvB und PBT.

12.6. Andere schädliche Wirkungen.

Uns sind keine weitere Schädwirkungen des Produkts auf die Umwelt bekannt.

SICHERHEITSDATENBLATT

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP), 648/2004 und 453/2010 (Anhang II), und der EU-Richtlinie 67/548/EWG

Gedruckt: 21/04/2015

Rev. Nr. 3 16/02/2015

13. HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Entsorgung des Produktes:

Gemäß einschlägiger örtlicher und nationaler Vorschriften entsorgen.

Entsorgung ungereinigter Verpackung:

Packung nur völlig restentleert der Wertstoffsammlung zuführen!

Wieder verwenden, falls möglich. Produktrückstände sind als gefährlicher Abfall zu betrachten. Die Gefährlichkeit der Abfälle, die dieses Produkte enthält sollen nach geltenden Vorschriften bewertet werden.

Vermeiden das Produkt in den Boden, in die Kanalisation und Wasserwege zu gelangen.

Ungereinigte Verpackungen

Kontaminierte Verpackungen werden verwertet oder in Übereinstimmung mit den nationalen Entsorgungsvorschriften entsorgt.

Nach Möglichkeit wiederverwerten.

Um leere, ungereinigte Behälter zu entsorgen, sich an eine ausdrücklich ämtlich genehmigte Entsorgungsfirma anwenden (Verwertung oder Beseitigung gefährlicher Abfälle).

Das Produkt in Oberflächengewässer oder Grundwasser nie entleeren.

Gegebenenfalls die folgenden Standards beziehen: 91/156 / EWG, 91/689 / EWG, 94/62 / EG und nachfolgender Einstellungen.

14. ANGABEN ZUM TRANSPORT

Kein Gefahrgut im Sinne RID, ADR, MDG, IATA

15. VORSCHRIFTEN

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Nationale Vorschriften/Hinweise (Deutschland):

WGK: WGK = 2, schwach wassergefährdendes Produkt. Einstufung nach Prüfdaten am Gemisch. Anhang 4.4 der VwVwS vom 27.Juli 2005.

Seveso-Kategorie: Nein.

Einschränkungen zu dem Produkt bzw. den Stoffen gemäß der Verordnung (EG) 1907/2006 Anhang XVII: Nein.

Stoffe der Kandidatenliste Art.59 REACH: Keine

Zulassungspflichtige Stoffe (Anhang XIV REACH): Keine.

Stoffe, die der Ausfuhrnotifikation unterliegen Reg. (EG) 649/2012 benötigen: Keine

Stoffe des Rotterdamer Übereinkommens: Keine

Stoffen des Stockholmer Übereinkommen: Keine

SICHERHEITSDATENBLATT

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP), 648/2004 und 453/2010 (Anhang II), und der EU-Richtlinie 67/548/EWG

Gedruckt: 21/04/2015

Rev. Nr. 3 16/02/2015

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Es wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

16. SONSTIGE ANGABEN

Text der Sätze aus Punkt 3:

Ox. Sol. 3 Brand solide, Kategorie 3
Acute Tox. 4 Akute Toxizität, Kategorie 4
Skin Corr. 1B Ätz-, Kategorie 1B
Eye Dam. 1 Schwere Augenschädigung, Kategorie 1
Augenreiz. 2 Augenreizung, Kategorie 2
Hautreiz. 2 Hautreizung, Kategorie 2
STOT SE 3 Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige Exposition, Kategorie 3
H272 Kann Brand verstärken; Verbrennungsluft.
H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H318 Verursacht schwere Augenschäden.
H319 Verursacht schwere Augenreizung.
H315 Verursacht Hautreizungen.
H335 Kann die Atemwege reizen.

R 8 kann sich der Entzündung von brennbarem Material.
R22 Gesundheitsschädlich beim Verschlucken.
R34 Verursacht Verätzungen.
R36 Reizt die Augen.
R36 / 38 REIZT DIE AUGEN UND DIE HAUT.
R37 Reizt die Atmungs SYSTEM.
R41 Gefahr ernster Augenschäden.

- ADR: Europäisches Übereinkommen über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
- NUMMER CAS: Chemical Abstract Service
- EC50: Konzentration, die Wirkung auf 50% der Bevölkerung unter Test ergibt
- EG-NUMMER: ID-Nummer in ESIS (Europäisches Archiv Altstoffe)
- CLP: Verordnung 1272/2008
- DNEL: Derived No Effect Level
- Ems: Notfallplan
- GHS: Global Harmonisierte System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien
- IATA DGR: Vorschriften für den sicheren Transport von gefährlichen Gütern auf der International Air Transport Association
- IC50: Konzentration der Immobilisierung von 50% der Bevölkerung prüfrelevant
- IMDG: Internationale Seeschiffahrts-Code für die Beförderung gefährlicher Güter
- IMO: Internationale Seeschiffahrtsorganisation
- LC50: Letale Konzentration 50%
- LD50: Letale Dose 50%
- OEL: Occupational Exposure Level
- PBT: Persistent, bioakkumulierbar und toxisch gemäß der REACH
- PEC: Voraussichtliche Umweltkonzentration
- PEL: vorhersehbaren Exposition
- PNEC: vorausgesagt No-Effect Concentration
- REACH-Verordnung EG 1907/2006
- RID: Verordnung für die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Schiene

SICHERHEITSDATENBLATT

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP), 648/2004 und 453/2010 (Anhang II), und der EU-Richtlinie 67/548/EWG

Gedruckt: 21/04/2015

Rev. Nr. 3 16/02/2015

- TLV: Threshold Limit Value
- TLV CEILING: Konzentration, die während jeder Zeit EXPOSITIONS Arbeit nicht überschritten werden sollte.
- TWA STEL: Short Term Exposure Limit
- TWA: gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert
- VOC: Volatile Organic Compound
- VPvB: Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar gemäß der REACH
- WGK: Wassergefährdungsklasse (Deutschland).

ALLGEMEINE BIBLIOGRAPHIE

- 1 Richtlinie 1999/45 / EG, einschließlich Änderungen
- 2 Richtlinie 67/548 / EWG und nachfolgenden Änderungen
- 3 Verordnung (EG) 1907/2006 des Europäischen Parlaments (REACH)
- 4 Verordnung (EG) 1272/2008 des Europäischen Parlaments (CLP)
- 5 Verordnung (EG) 790/2009 des Europäischen Parlaments (I Atp. CLP)
- 6 Verordnung (EG) 453/2010 des Europäischen Parlaments
- 7 Verordnung (EG) 286/2011 des Europäischen Parlaments (ATP II. CLP)
- 8 Verordnung (EG) 618/2012 des Europäischen Parlaments (ATP III. CLP)
9. The Merck Index. Ed. 10
10. Handling Chemical Safety
11. Niosh - Registry of Toxic Effects of Chemical Substances
12. INRS - Fiche Toxicologique
13. Patty - Industrial Hygiene and Toxicology
14. N.I. Sax - Dangerous properties of Industrial Materials-7 Ed., 1989
- 15 Webseite ECHA

Die in diesem Datenblatt enthaltenen Informationen basieren sich auf dem Wissensstand, den uns zur Verfügung beruht, zum Zeitpunkt der letzten Version. Anwender müssen die Tauglichkeit und Vollständigkeit der Informationen, bezüglich des speziellen Gebrauches des Produktes, vergewissern.

Dieses Datenblatt darf nicht als Garantie von einer spezifischen Eigenschaft des Produktes interpretiert werden.

Für gute Ausbildung des Verbrauchers von Chemikalien sorgen.

Da die Verwendung des Produktes nicht unter unserer Kontrolle liegt, müssen Benutzer unter eigener Verantwortung die Gesetze und Vorschriften in Bezug auf Gesundheit und Sicherheit respektieren.

Bei unsachgemäßem Gebrauch liegt die Verantwortung bei dem Verbraucher.